



Amtliche Bekanntmachungen

Widmung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 26. November 2008 werden mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der **StadtZEITUNG** der Stadt Fürth die nachfolgenden Straßenflächen gemäß Art. 6 BayStrWG zu öffentlichen Verkehrsflächen gewidmet:

Als Eigentümerweg werden gewidmet (Art. 53 Nr. 3 BayStrWG):

Der Weg zur Erschließung der Anwesen Neptunweg 13-23 (Grundstück Fl.Nr. 1068/14 Gem. Fürth).

Der Weg zur Erschließung der Anwesen Neptunweg 25-35 (Grundstück Fl.Nr. 1068/21 Gem. Fürth).

Der Weg zur Erschließung der Anwesen Neptunweg 37-47 (Grundstück Fl.Nr. 1068/28 Gem. Fürth).

Die Lagepläne und Verfügungen zu den Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen

sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 1. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Widmungserweiterung von Straßen und Wegen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GvBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 26. November 2008 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die Widmung für nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 6 Abs. 2 BayStrWG erweitert: Für den als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Weg auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 737/8 Gem. Unterfarnbach wird die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Gehweg, Anlieger mit PKW frei“ erweitert (Peter-Flötner-Straße).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den

Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 1. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 282/43 Gem. Ronhof (Ronwaldstraße) einzuziehen. Die zur Einziehung vorgesehene Fläche wird als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 1. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Gebäudewirtschaft, Abteilung Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

Aktenzeichen: 2008/0299/602/VG/N.
Vorhaben: Abbruch der Fertiggarage, Neubau (Anbau) Küche und Wintergarten.

Grundstück: Krähenweg 93, Gemarkung Unterfarnbach, Flur-Nr. 384/354.

Antragssteller: Petra und Peter Lang, Krähenweg 93, 90768 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es

besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 137, eingesehen werden.

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 260 b „Eckart-Plaza“, für das Gebiet zwischen Schwabacher Straße, Flößaustraße, Neumannstraße und Kaiserstraße, Gemarkung Fürth

hier: Benachrichtigung über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – öffentliche Auslegung

Der Bauausschuss der Stadt Fürth hat am 26. Mai 1997 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nummer 260 b für das Eckart-Areal gefasst. Mit Beschluss vom 16. Juli 2008 wurde die Zielsetzung konkretisiert und der Geltungsbereich geringfügig geändert.

Am 30. Juli 2008 hat der Stadtrat die Konkretisierung zur Kenntnis genommen und die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung in der StadtZEITUNG Fürth (Amtsblatt) Nummer 16 vom 20. August 2008 ortsüblich bekannt gemacht.

Es ist vorgesehen, auf dem Gelände der ehemaligen Eckart-Werke ein Nahversorgungszentrum anzusiedeln. Die geplanten Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von insgesamt 2550 Quadratmeter sollen auf der momentan als Parkplatz genutzten Fläche hinter dem Ämtergebäude Süd errichtet werden. In der entstehenden Hofsituation soll eine Neuordnung des Parkplatzes erfolgen. Zusätzlich soll an der Flößaustraße ein Parkhaus errichtet werden, um den Bedarf nach weiteren Stellplätzen zu decken bzw. die entfallenden Stellplätze zu kompensieren. Des Weiteren ist vorgesehen, die Baulücke in der Neumannstraße mit einer Wohnbebauung zu schließen.

Mit der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens sollen die planungs-

rechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben geschaffen und eine geordnete städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden.

Als ein wesentlicher Inhalt der Festsetzungen ist vorgesehen, die Fläche für den Lebensmittelmarkt als Sondergebiet nach § 11 Abs. 3 BauNVO auszuweisen.

Im Rahmen des Verfahrens wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt, das die Erforderlichkeit von Maßnahmen zum Schutz der bestehenden und geplanten Wohnbebauung vor eventuellen Lärmimmissionen aus dem Vorhaben klärt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 260 b soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a erfolgen. Die erforderlichen Voraussetzungen dafür liegen vor:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der die Nachverdichtung von Flächen ermöglicht.
- Es soll eine Grundfläche von weniger als 20000 Quadratmeter festgesetzt werden.
- Durch den Bebauungsplan wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Umweltprüfung unterliegen.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 260 b wird daher gemäß § 13 Abs. 3 von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und der Aufstellung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB abgesehen.

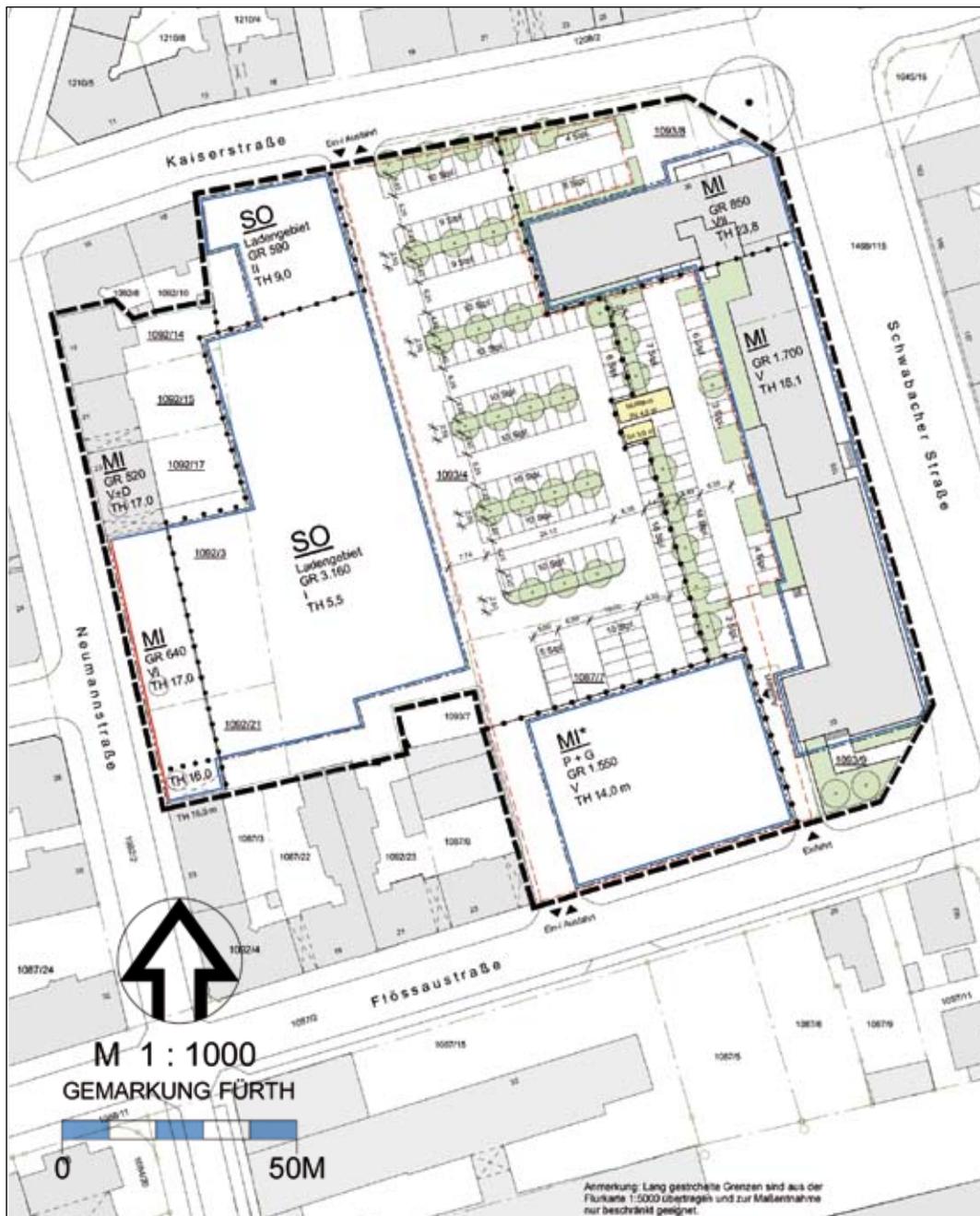
Der Bau- und Werkausschuss hat mit dem Beschluss vom 26. November 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 260 b mit Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Zeit der Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **7. Januar** und endet am **10. Februar 2009**.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 260 b mit Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 2.2, Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher



Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ein späterer Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 3. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berich-

tigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 31. Januar 2007 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Straßenfläche gemäß Art. 8 BayStrWG eingezogen:

Eine Teilfläche des als Ortstraße gewidmeten Grundstücks Fl. Nr. 910, Gem. Burgfarrnbach (Breiter Steig).

Der Lageplan und die Verfügung zu dem Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die

Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

**Fürth, 2. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, eine immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Nun beabsichtigt die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft die Änderung des Gebäudes 98. In dem Trocken- und Abstellgebäude sollen zukünftig auch pyrotechnische Sätze gefertigt werden. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nummer 10.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung

Bekanntmachung

des Ergebnisses der Wahl des Integrationsbeirates der Stadt Fürth vom 1. bis 5. Dezember 2008

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am Montag, 8. Dezember 2008 folgendes Ergebnis der Wahl des Integrationsbeirates der Stadt Fürth festgestellt:

1.	Die Zahl der Wahlberechtigten	13.513		
	Die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	402		
	Die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel	0		
2.	Insgesamt sind 15 Integrationsbeiratssitze zu vergeben.			
3.	Auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen folgende Stimmzahlen und Sitze:			
Ordnungszahl:	Name des Wahlvorschlagsträgers:	Gesamtzahl der gültigen Stimmen	Anzahl der Sitze über	
Nr.	(Kennwort)		Verhältniswahl	Minderheitenvertretung
1	Familie und Gesundheit	37	1	
2	Lidfors	16		1
3	Bildung und Forschung	28	1	
4	Neue Hellenische Union	81	2	
5	Jüdische Gemeinde	17	1	
6	Türkische Liste	87	3	
7	Gesundheit und Soziales	24	1	
8	Landsmannschaft	45	2	
9	Internationale Liste	67	3	

Die Regelung zur Minderheitenvertretung ist anzuwenden. Da die mit dem Wahlvorschlag Nr. 2 vertretene Personengruppe „Amerika/Australien“ über die Sitzverteilung nach d'Hondt keinen Sitz erhalten hätte, tritt § 2 Abs. 2c der Wahlsatzung in Kraft.

Die Namen der Gewählten und der Listennachfolger aus den einzelnen Wahlvorschlägen sind in der Anlage zu dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Fürth, 8. Dezember 2008

Der Wahlleiter für die Wahl des Integrationsbeirates

Markus Braun, Bürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Integrationsbeirates der Stadt Fürth vom 1. bis 5. Dezember 2008

Verteilung der Sitze

Wahlvorschlag Ordnungszahl 1, Kennwort: Familie und Gesundheit

Der Wahlvorschlag hat 37 gültige Stimmen und somit 1 Sitz erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person ist zum Integrationsbeiratsmitglied gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Van der Valk, Cornelis M., Familientherapeut, Anschrift ist über die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates erfahrbar

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl 2, Kennwort: Lidfors

Der Wahlvorschlag hat 16 gültige Stimmen erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person wird als Angehöriger der Personengruppe „Amerika/Australien“ über die Minderheitenvertretung Mitglied im Integrationsbeirat.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Lidfors, Robert, Ausbilder, Widderstr. 86

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl 3, Kennwort: Bildung und Forschung

Der Wahlvorschlag hat 28 gültige Stimmen und somit 1 Sitz erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person ist zum Integrationsbeiratsmitglied gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Cinar, Burhan, Feinwerkmechaniker und Ausbilder, Amalienstr. 50

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl 4, Kennwort: Neue Hellenische Union

Der Wahlvorschlag hat 81 gültige Stimmen und somit 2 Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zum Integrationsbeiratsmitgliedern gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Deligeorgis, Georgios, Bankkaufmann, Mauerstr. 14
2	Deligeorgis, Nikolaos, Auszubildender zum Kaufmann für Spedition und Logistikdienstleistungen, Mauerstr. 14

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl 5, Kennwort: Jüdische Gemeinde

Der Wahlvorschlag hat 17 gültige Stimmen und somit 1 Sitz erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person ist zum Integrationsbeiratsmitglied gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Garderman, Oleksiy, Ingenieur, Königstr. 34

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl 6, Kennwort: Türkische Liste

Der Wahlvorschlag hat 87 gültige Stimmen und somit 3 Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zum Integrationsbeiratsmitglied gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Özcan, Serkan, Metallbauer und Konstruktionstechnik, Theaterstr. 21
2	Kaval, Melek, Hausfrau, John F.-Kennedy-Str. 34
3	Cansever, Halim, Auszubildender zum Bürokommunikationskaufmann, Sommerstr. 9

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl 7, Kennwort: Gesundheit und Soziales

Der Wahlvorschlag hat 24 gültige Stimmen und somit 1 Sitz erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 genannte Person ist zum Integrationsbeiratsmitglied gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Dr. med. Richter, Knevinja, Ärztin, Anschrift ist über die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates erfahrbar

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl Nr. 8, Kennwort: Landsmannschaft

Der Wahlvorschlag hat 45 gültige Stimmen und somit 2 Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 2 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zum Integrationsbeiratsmitgliedern gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Ginder, Elena, Studentin, Schwandweg 28
2	Mittelstädt, Waldemar, Lehrer, Beim Liershof 7

Listennachfolger gibt es keinen.

Wahlvorschlag Ordnungszahl Nr. 9, Kennwort: Internationale Liste

Der Wahlvorschlag hat 67 gültige Stimmen und 3 Sitze erhalten. Die nachfolgend unter Nr. 1 bis 3 genannten Personen sind in dieser Reihenfolge zum Integrationsbeiratsmitglied gewählt.

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
1	Kasu, Messeret, Sekretärin, Pfeiferstr. 3
2	Radaei, Kobra, Verkäuferin, Sonnenstr. 5
3	Fesehayeh Berhane, Yonas, Automechaniker, Gartenstr. 11

Listennachfolger sind:

Nr.	Familienname, Vorname, Beruf und Stand, Anschrift
4	Makurina, Lilia, Bürokauffrau, Theaterstr. 36
5	Teshome Mulatu, Yehualashet, Ingenieur, Herrnstr. 89
6	Amadou-Bah, Traoré, Mech. Zeichner, Fronmüllerstr. 38

zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -).

Im Rahmen der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3a, 3c und 3e UVPG in Verbindung mit Nummer 10.1 der Anlage 1 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

**Fürth, 4. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth

Die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft mbH betreibt im Anwesen Kronacher Straße 63, 90765 Fürth, eine immissionsrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von explosionsgefährlichen oder explosionsfähigen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes. Nun beabsichtigt die Firma SGHG Stadeln Genehmigungshaltergesellschaft

die Änderung der Belegung und der Belegungsmengen in verschiedenen Räumen des Gebäudes 106. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i.V.m. Nummer 10.1 Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV –).

Das Vorhaben ist als Nummer 10.1 der Anlage 1 zum UVPG in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben genannt. Im Rahmen der erforderlichen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3 a, 3 c und 3 e UVPG unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wurde durch die Stadt Fürth – Ordnungsamt – festgestellt, dass das Vorhaben nicht der Durchführung einer integrierten Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Unterlagen über die Vorprüfung des Einzelfalles können bei der Stadt Fürth – Ordnungsamt, Schwabacher Straße 170, 90763 Fürth, Zimmer 320, während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach telefonischer Anmeldung (Telefon 974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Fürth, 4. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Satzung der Stadt Fürth zum Vollzug des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes (BayGIG)

vom 3. Dezember 2008

Inhaltsverzeichnis:

- §1 Gleichstellungsbeauftragte
- § 2 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten
- § 3 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten
- § 4 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 5 Abs. 6, 20 Abs. 1 Satz 3 und 4 Bayer. Gleichstellungsgesetz vom 24. Mai 1996 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 292) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2007 (GVBl. S. 271) folgende Satzung der Stadt Fürth zum Vollzug des bayerischen Gleichstellungsgesetzes:

§ 1 Gleichstellungsbeauftragte/ Gleichstellungsbeauftragter

Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter im Sinne des Art. 20 Abs. 1 Bayer. Gleichstellungsgesetz (Bay-GIG) ist die/der jeweilige Inhaberin/Inhaber der Stelle 00 431/ Gleichstellungsstelle, Frauenbeauftragte/Frauenbeauftragter (FB). Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dessen ständiger Vertretung unmittelbar zu unterstellen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte, die Personalvertretungen und die Dienststellen arbeiten vertrauensvoll zusammen; die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung teil.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist in der Erfüllung ihrer/ seiner Aufgaben weisungsfrei.

Sie/er ist für die Stadt Fürth, einschließlich der Eigenbetriebe, zuständig.

Sie/er hat mit darauf hinzuwirken, dass Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, die Ziele des BayGIG berücksichtigen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt (Art. 15 Abs.3 BayGIG). Neubestellung ist möglich.

§ 2 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten

1. Im Rahmen der Zuständigkeiten nach dem BayGIG wirkt die/der Gleichstellungsbeauftragte auf die Gleichstellung von Frauen und Männern in Familie, Beruf und Gesellschaft hin. Sie/er wird insoweit beratend tätig, bringt Anregungen vor und entwickelt Initiativen, führt sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sowie gleichstellungsbezogene Projekte durch. Sie/er arbeitet mit allen für die Umsetzung der Gleichberechtigung relevanten gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere den Frauengruppen und Frauenorganisationen, zusammen.

2. Die/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt unter Gleichstellungsgesichtspunkten Stellung zu Stadtratsvorlagen.

3. Die/der Gleichstellungsbeauftragte berichtet einmal jährlich dem Stadtrat über ihre/seine Arbeit und über die Umsetzung des Gleich-

stellungskonzeptes. Sie/er gibt hierbei Anregungen zur Fortschreibung des Gleichstellungskonzeptes. Die dazu erforderlichen Daten sind ihr/ ihm von den zuständigen Ämtern zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gleichstellungsbeauftragten

1. Der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist die Möglichkeit zu geben, an allen gleichstellungsrelevanten Personalentscheidungen mitzuwirken. Sie/er ist frühzeitig an allen gleichstellungsrelevanten Vorhaben sowie an der Aufstellung des Stellenplanes bereits bei der Antragstellung zu beteiligen und berechtigt, eigene Stellungnahmen abzugeben.

2. Von Vorstellungsgesprächen und sich daraus ergebenden Auswahlgesprächen ist sie/er frühzeitig zu informieren und auf ihr/sein Verlangen hinzuzuziehen.

Von beabsichtigten Einstellungen, Beförderungen, Höhergruppierungen, Übertragung von Führungsaufgaben und Kündigungen ist sie/er ebenfalls frühzeitig zu informieren.

Ein Antrag der Betroffenen ist nicht erforderlich.

Die Hinzuziehung unterbleibt, wenn die davon betroffenen Bewerbenden oder Beschäftigten der Verfahrensbeteiligung widersprechen.

Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen das Gleichstellungskonzept berührenden Fragen zu beteiligen. Wird dabei mit ihr/ihm kein Einvernehmen erreicht, ist die Angelegenheit dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin vorzulegen. Das Beamtungsrecht nach Art. 19 BayGIG bleibt unberührt.

3. Können Personalentscheidungsvorschläge mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten nicht einvernehmlich getroffen werden, ist ihre/seine Stellungnahme der entscheidenden Stelle mit vorzulegen.

Entscheidet der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin, der Personalreferent/die Personalreferentin oder der Werkleiter/die Werkleiterin eines Eigenbetriebs, ist dem zuständigen Ausschuss bzw. dem jeweiligen Werkausschuss nachträglich zu berichten.

4. Die Erfüllung der Aufgaben aus dem BayGIG ist eine Querschnittsaufgabe für alle Angelegenheiten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Sicherung

der Chancengleichheit und die Verbesserung der beruflichen Situation der weiblichen Beschäftigten betreffen.

5. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist von der Tagesordnung der Beschlussgremien rechtzeitig zu unterrichten.

6. Die/der Gleichstellungsbeauftragte kann Vorschläge für die Tagesordnung der Beschlussgremien dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin unterbreiten und hierzu schriftliche Stellungnahmen abgeben. Für die Hinzuziehung zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürth.

Für den Fall, dass die/der Gleichstellungsbeauftragte zu dem in den Sitzungsunterlagen dargestellten Sachverhalt oder zu Beschlussvorschlägen Einwendungen bzw. Ergänzungen vorzubringen gedenkt, hat sie/er die zuständigen Referatsleitungen, in der Regel schriftlich, vor der Sitzung darauf hinzuweisen.

7. Die Referate, Ämter und Dienststellen, einschließlich der Eigenbetriebe, haben die/den Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben zu unterstützen.

8. Informationsveranstaltungen und sonstige Aufklärungsarbeit führt die/der Gleichstellungsbeauftragte selbstständig durch.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Die Satzung vom 23. Oktober 1997 tritt damit außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 19. November 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 3. Dezember 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**



Art und Umfang der Leistung

Der Stadtentwässerungsbetrieb der Stadt Fürth führt eine Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A für die Übernahme und Verwertung von Rechengut, Sandfanggut, Abfällen aus der Kanalreinigung und Straßenkehrtricht durch.

Weitere Angaben sind dem Bayerischen Staatsanzeiger vom 19. Dezember 2008 zu entnehmen. ■